

Die 119. ELJ-Landesversammlung möge beschließen:

Die Evangelische Landjugend nimmt wahr, dass es ihrem Rechtsträger an finanzieller und wirtschaftlicher Sicherheit mangelt. Daher beauftragt die ELJ-Landesversammlung den ELJ-Landesvorstand, folgende Schritte in die Wege zu leiten:

- Lösung vom bisherigen Rechtsträger
- Selbständigkeit der Evangelischen Landjugend in Bayern zum 1.1.2023
- Organisation der Übernahme der Geschäfte

Dabei hat der Landesvorstand so zu handeln, dass der Charakter der ELJ als Landjugendverband erhalten bleibt, und eine Rechtsform gefunden wird, die die Anforderungen von Zuschussgebern und Mitarbeitenden entspricht.

Begründung:

Die Evangelische Landjugend in Bayern ist bislang ein rechtlich unselbständiger Teil („Zweigverein“) des Vereins Evang. Bildungszentren im ländlichen Raum in Bayern e. V. Auch wenn die ELJ von Ehrenamtlichen organisiert und getragen ist, braucht es im Hintergrund eine Organisation. Sie zu finanzieren und mit diesen Geldern Mitarbeitende anzustellen ist Aufgabe des Rechtsträgers. Rund 1 Mio. Euro ist dafür jedes Jahr nötig.

Der Rechtsträger der ELJ, der Verein der Evang. Bildungszentren im ländlichen Raum in Bayern e. V. betreibt auch die Bildungszentren in Pappenheim, Hesselberg und Bad Alexandersbad sowie einige andere Einrichtungen. Diese Struktur ist wirtschaftlich riskant geworden. Solange die ELJ rechtlich unselbständig ist, trägt sie die Risiken des Rechtsträgers mit - bis hin zur Haftung bei Insolvenz.

Die ELJ selbst steht nach ihrer Restrukturierung auf gesunden Füßen. Als selbständige Einrichtung wäre sie von Risiken der Bildungszentren nicht betroffen.

Ziel des Antrags ist, die Selbständigkeit der ELJ in die Wege zu leiten. Der Landesvorstand wird damit beauftragt, die nötige Vorbereitungen zu treffen. Dazu gehört, insbesondere die bestehende Ordnung als neue Satzung anzupassen, mit kirchlichen und staatlichen Zuschussgebern über die Anerkennung zu verhandeln und in der Mitgliederversammlung des Vereins der Evang. Bildungszentren im ländlichen Raum die Selbständigkeit zu beantragen.

Der rechtskräftige Beschluss der neuen Satzung findet in der Landesversammlung am 26. März 2022 statt. Ein entsprechender Antrag liegt bereits vor.

(Die Begründung ist nicht Teil des Antragstextes)

Unterschriften